

RS Vwgh 2004/6/17 2003/03/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2004

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs3;

TKG 1997 §41;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/03/0156 E 17. Juni 2004

Rechtssatz

Die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten durch die Regulierungsbehörde im Streitfall gemäß § 41 TKG setzt nicht voraus, dass eines der beteiligten Unternehmen über eine beherrschende Marktstellung verfügt und diese zur Erzwingung überhöhter Preise nützen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030157.X04

Im RIS seit

14.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at